

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Carl Aug. Picard GmbH & Co KG

§ 1 – Geltung

1.

Die vorliegenden Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern.

2.

Die vorliegenden Bedingungen gelten für unsere sämtlichen Verträge und Bestellungen, für alle von uns bezogenen Lieferungen und sonstigen Leistungen, sofern sie nicht mit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung geändert oder ausgeschlossen werden. Sie gelten insbesondere auch dann, wenn unser Vertragspartner seine Lieferungen oder Leistungen mit unserer Kenntnis zu abweichenden Bedingungen erbringt. Allgemeine Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners gelten nur dann, wenn wir dies schriftlich bestätigen.

3.

Unsere Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Verträge und Bestellungen, auch wenn ihre Geltung unserem Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss nicht erneut mitgeteilt wird.

§ 2 - -Angebot und Abschluss

1.

Unsere sämtlichen Bestellungen, Nebenabreden und Zusicherungen werden nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgt sind.

2.

Sämtliche Vereinbarungen zwischen uns und unserem Vertragspartner sind bei Vertragsabschluss schriftlich niederzulegen. Sämtliche Abreden, auch soweit sie später erfolgen, werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung wirksam, insoweit ist die unseren Mitarbeitern oder Vertretern erteilte Vollmacht beschränkt.

3.

Kaufmännische Bestätigungsschreiben unseres Vertragspartners bewirken auch ohne unseren Widerspruch nicht, dass ein Vertrag mit einem von unserer Bestellung und unseren sonstigen schriftlichen Erklärungen abweichenden Inhalt zustande kommt.

§ 3 – Schriftform

Soweit in den vorliegenden Bedingungen Schriftform vorgesehen ist, wird sie auch dadurch gewahrt, dass entsprechende Erklärungen per Telefax oder E-Mail übermittelt werden. Eine schriftliche Vereinbarung gilt auch dadurch als zustande gekommen, dass wir und unser Vertragspartner jeweils sich inhaltlich deckende Erklärungen in Schriftform abgeben.

§ 4 – Preise und Zahlung

1.

Der vereinbarte Preis schließt die Mehrwertsteuer, die Verpackung, sämtliche Nebenkosten und die Lieferung frei Haus ein.

2.

Wir bezahlen innerhalb von 14 Tagen, nachdem Lieferung und ordnungsgemäße Rechnung bei uns eingegangen sind, mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Lieferung und der Rechnung ohne Abzug.

§ 5 – Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht.

Mit uns zustehenden Gegenforderungen können wir in jedem Fall unter den gesetzlichen Voraussetzungen aufrechnen sowie das Zurückbehaltungsrecht ausüben.

§ 6 – Lieferung und Gefahrübergang

Leistungs- und Preisgefahr gehen in jedem Fall erst bei Eintreffen der Waren und Leistungen bei uns oder der von uns benannten Empfangsstelle auf uns über.

§ 7 – Liefertermine, Lieferfristen, Lieferpläne, Abrufe

1.

Vereinbarte Liefertermine und –fristen sind verbindlich. Maßgeblich für ihre Einhaltung ist der Eingang der Ware bei uns oder dem vereinbarten Anlieferungsort.

2.

Unsere Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn unser Vertragspartner ihnen nicht binnen 10 Tagen nach Zugang widerspricht.

3.

Sofern für die Lieferung von Produkten/Teilen ein Lieferplan vereinbart ist, hat unser Vertragspartner zu jeder Zeit einen Vorrat von fertigen Produkten/Teilen für mindestens 2 Wochen vorzuhalten. Unabhängig davon sind die nach dem Lieferplan an uns zu liefernden Mengen für die Dauer von einem Monat verbindlich. Darüber hinaus sind die im Lieferplan genannten Mengen für 2 weitere Monate für uns lediglich Planungsangaben, für den Lieferanten jedoch verbindlich.

4.

Unser Vertragspartner hat Verzögerungen der Lieferung unter Angabe der Gründe und der vermeintlichen Dauer schriftlich anzuzeigen, sobald er mit einer Verzögerung der Lieferung rechnen muss.

5.

Verzögert sich die Lieferung infolge höherer Gewalt um mehr als einen Monat, so können wir nach fruchtlosem Verstreichen einer weiteren, von uns gesetzten Nachfrist von mindestens 2 Wochen vom Vertrag zurücktreten.

§ 8 – Unterlagen, Modelle, Muster, Werkzeuge

1.

Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modelle, Schablonen, Muster oder ähnliche Gegenstände bleiben in jedem Falle unser Eigentum und dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund des Vertragsverhältnisses mit uns zu verwenden, nach Vertragsabwicklung sind sie unaufgefordert an uns zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

2.

Von uns beigestellte Werkzeuge bleiben unser Eigentum, unser Vertragspartner ist verpflichtet, sie ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Er ist darüber hinaus verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge als in unserem Eigentum stehend deutlich zu kennzeichnen und zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Unser Vertragspartner tritt und schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab, wir nehmen die Abtretung an. Unser Vertragspartner ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen.

3.

Unser Vertragspartner hat seine Unterlieferanten entsprechend den vorstehenden Ziffern 1 und 2 zu verpflichten.

§ 9 – Warenbeschaffenheit, Untersuchungs- und Rügepflichten, Haftung für Mängel

1.

Lieferungen und Leistungen unseres Vertragspartners müssen den jeweils vereinbarten Spezifikationen sowie dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen.

Wir können im Rahmen des für unseren Vertragspartner Zumutbaren Änderungen der Liefergegenstände in Konstruktion und Ausführung verlangen, wobei die Auswirkungen, insbesondere im Hinblick auf Mehr- oder Minderkosten sowie die Liefertermine und –fristen angemessen nach §§ 315, 316 BGB zu bestimmen sind.

2.

Nur offenkundige und ohne Untersuchung unschwer feststellbare Mängel sowie Mehr- oder Minderleistungen haben wir gegenüber unserem Vertragspartner innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen ab Wareneingang zu rügen. Von uns erkannte Mängel haben wir innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen ab Kenntniserlangung zu rügen. Im Übrigen gilt § 377 HGB nicht.

3.

Die Haftung unseres Vertragspartners für Mängel seiner Lieferungen oder Leistungen richtet sich im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 10 – Abtretung von Ansprüchen gegen Dritte

Unser Vertragspartner tritt uns schon jetzt seine Erfüllungsansprüche und seine Ansprüche aufgrund von Mängeln ab, die ihm im Zusammenhang mit der Herstellung, Lieferung oder Leistung gegen Dritte, Lieferanten oder Nachunternehmer zustehen. Durch diese Abtretung werden die eigenen Verpflichtungen und die eigene Haftung unseres Vertragspartners weder ausgeschlossen noch eingeschränkt. Jedoch sind wir verpflichtet, die entsprechenden Ansprüche an unseren Vertragspartner rückabzutreten, wenn und soweit unser Vertragspartner die uns gegenüber bestehenden Verpflichtungen selbst erfüllt. Wir sind verpflichtet, auf Verlangen unseres Vertragspartners jederzeit gegenüber Dritten, Lieferanten oder Nachunternehmern unseres Vertragspartners die zur Geltendmachung oder Wahrung der abgetretenen Ansprüche erforderlichen oder sinnvollen Erklärungen abzugeben oder etwa erforderliche oder sinnvolle Mitwirkungshandlungen vorzunehmen.

§ 11 – Produkthaftung, Haftpflichtversicherung

1.

Unser Vertragspartner hat uns von allen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die Dritte aufgrund der Vorschriften über unerlaubte Handlungen, über Produkthaftung oder kraft sonstiger Vorschriften wegen Fehlern oder Mängeln an den von uns bzw. unserem Vertragspartner hergestellten oder gelieferten Waren gegen uns geltend machen, soweit solche Ansprüche auch gegen unseren Vertragspartner begründet wären oder lediglich wegen inzwischen eingetretener Verjährung nicht mehr begründet sind. Unter diesen Voraussetzungen hat unser Vertragspartner uns auch den von den Kosten der Rechtsstreitigkeiten freizustellen, die wegen solcher Ansprüche gegen uns angestrengt werden.

Sofern die geltend gemachten Ansprüche auch uns gegenüber begründet oder lediglich wegen inzwischen eingetretener Verjährung nicht mehr begründet sind, besteht ein anteiliger Freistellungsanspruch von uns gegenüber unserem Vertragspartner, dessen Umfang und Höhe sich nach § 254 HGB richten.

Unsere Freistellungs-, Aufwendungs- und Schadensersatzansprüche gemäß §§ 437 Ziff. 3, 478, 634 Ziff. 4 BGB bleiben von den vorstehenden Vorschriften unberührt.

2.

Unser Vertragspartner hat eine seinen Lieferungen an uns adäquate Produkthaftpflichtversicherung zu unterhalten. Die Deckungssumme muss mindestens 1 Mio. Euro pro Personenschaden/Sachschaden pauschal betragen.

§ 12 – Schutzrechte, Geheimhaltung

1.

Unser Vertragspartner steht dafür ein, dass durch seine Lieferungen oder Leistungen irgendwelche Rechte Dritter, insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, sonstige Schutz- und Urheberrechte innerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nicht verletzt werden. Er stellt uns von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer etwaigen Verletzung solcher Rechte ergeben, frei. Darüber hinaus übernimmt er alle Kosten, die uns dadurch entstehen, dass Dritte die Verletzung solcher Rechte geltend machen und wir uns hiergegen verteidigen.

Sollten wir zur Verletzung solcher Rechte schuldhaft beigetragen haben, besteht ein anteiliger Freistellungsanspruch von uns gegen unseren Vertragspartner, dessen Umfang und Höhe sich nach § 254 BGB richtet.

Teilen wir unserem Vertragspartner vor oder bei Vertragsabschluss mit, dass der Gegenstand der von unserem Vertragspartner zu erbringenden Lieferung oder Leistung für bestimmt bezeichnete Länder

außerhalb der Mitgliedschaft der Europäischen Union bestimmt ist, erstrecken sich die vorstehenden Regelungen und die vorstehenden Verpflichtungen unseres Vertragspartners auch auf diese Länder.

2.

Die Geheimhaltungsverpflichtungen der Vertragspartner und die Folgen ihrer Verletzung werden in einer gesonderten Geheimhaltungsvereinbarung festgelegt.

§ 13 – Ursprungseigenschaften

Im Bedarfsfall stellt unser Vertragspartner uns eine Lieferantenerklärung bzw. alle sonst von der Zollverwaltung oder einer sonstigen Behörde geforderten Unterlagen kostenlos zur Verfügung. Unser Vertragspartner wird uns alle Kosten sowie sonstigen Schäden ersetzen, die uns aufgrund unvollständiger oder falscher Erklärungen entstehen.

§ 14 – Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1.

Erfüllungsort für die von unserem Vertragspartner zu erbringenden Lieferungen oder Leistungen ist die vereinbarte Empfangsstelle, im Übrigen Remscheid.

2.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Remscheid, wobei wir jedoch das Recht haben, unseren Vertragspartner auch an jedem anderen zuständigen Gericht zu verklagen.

3.-

Die Geschäftsbeziehungen zwischen uns und unserem Vertragspartner regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des internationalen Kaufrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts und sonstiger internationaler Abkommen zur Vereinheitlichung des Kaufrechts.